LANDSCHAFTSPLAN DAHLEM
KREIS EUSKIRCHEN
SATZUNGSEXEMPLAR

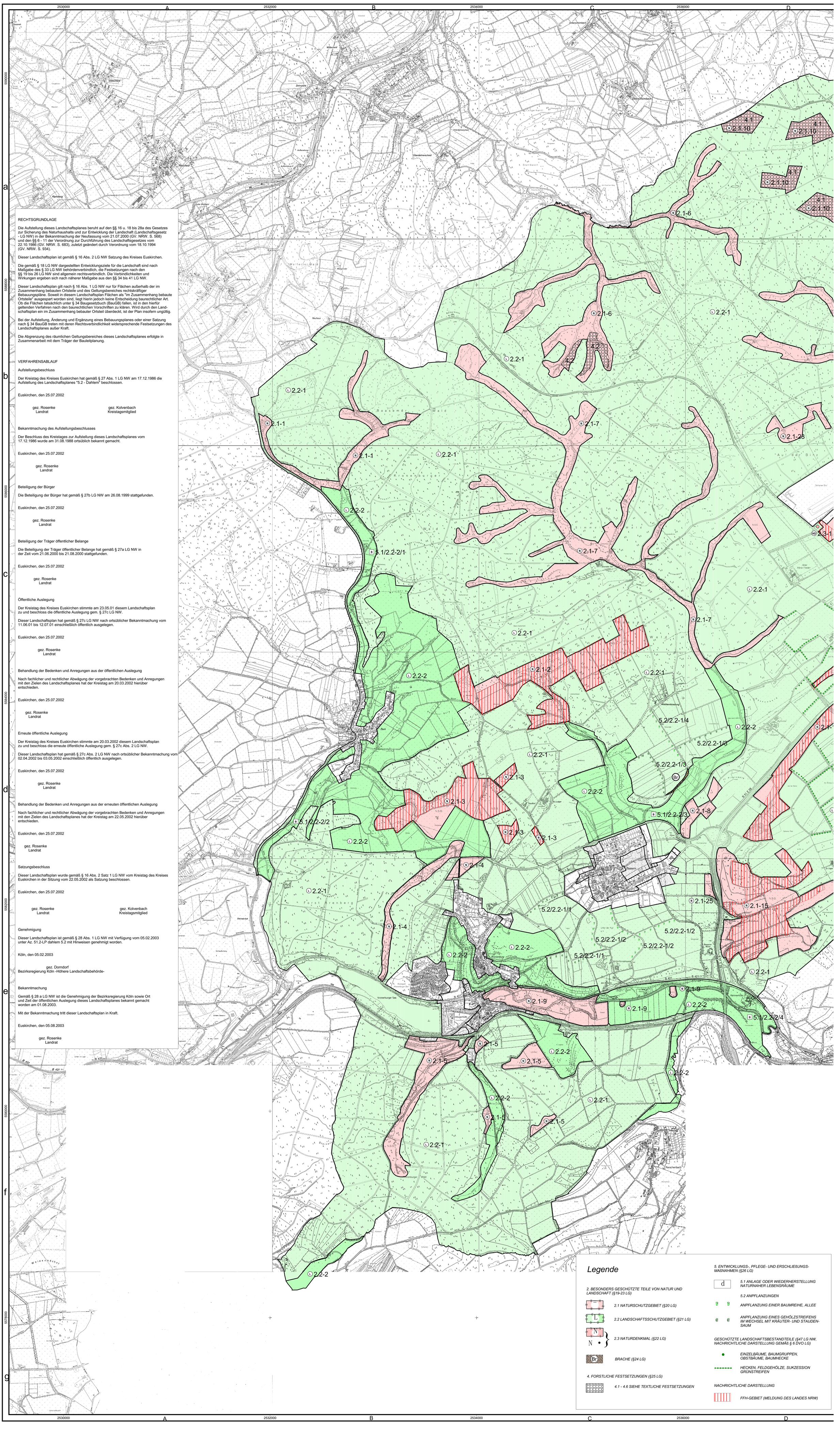

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 u. 18 bis 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit denen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 17.12.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes "5.2 - Dahlem" beschlossen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 17.12.1986 wurde am 31.08.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 26.08.1999 stattgefunden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 21.06.2000 bis 21.08.2000 stattgefunden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 23.05.01 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.06.01 bis 12.07.01 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 20.03.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Erneute öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 20.03.2002 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gem. § 27c Abs. 2 LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c Abs. 2 LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 22.05.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 22.05.2002 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 05.02.2003 unter Az. 51.2-LP dahlem 5.2 mit Hinweisen genehmigt worden.

Köln, den 05.02.2003

gez. Dorndorf
Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 01.08.2003.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 05.08.2003

gez. Rosenke
Landrat